

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 19.10.2015,
Beginn: 18:30, Ende: 20:30, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Frau Dr. Eva Gredel

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

anwesend bis TOP 3

Herr Wolfgang Reffert

Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel

befangen bei TOP 7

Herr Jürgen Meyer

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Lothar Ertl
Herr Reiner Haas
Herr Klaus Zorn

Vertretung für Herrn Raquet

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

Verwaltung

Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 08.10.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Beginn der Tagesordnung teilt Bürgermeister Dr. Göck mit, dass ein Antrag der Freien Wähler auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 2 vorliegt.

Gemeinderat Gredel erläutert, dass der Tagesordnungspunkt vertagt werden soll, bis das Ergebnis der Güteverhandlung mit Geo Energy feststeht. Falls die Güteverhandlung erfolgreich für die Gemeinde Brühl ende und Geo Energy die Zusatzfläche an die Gemeinde Brühl zurückgeben müsse, würden andere Bedingungen herrschen und es seien andere Planungen möglich.

Bürgermeister Dr. Göck fragt, ob in diesem Fall der Schäferhundeverein an der bisherigen Stelle bleiben könne.

Dr.-Ing. Kuhn von MVV Regioplan GmbH erklärt, dass er keine Lösungsansätze hierfür sehe.

Gemeinderätin Sennwitz erläutert, dass es den Freien Wählern bei diesem Antrag nicht nur um die Verlagerung des Schäferhundevereins gehe, sondern über die im Falle eines Erfolgs vor Gericht besseren und großzügigeren Ausführungsmöglichkeiten der Planung und die preiswertere Gestaltung des Sportparks Süd. Zudem teilt Gemeinderätin Sennwitz mit, dass die Freien Wähler die Rundbahn nicht für erforderlich halten. Zudem entstehe durch das Warten auf ein Ergebnis der Güteverhandlungen nur eine kurze Verzögerung.

Für Gemeinderat Till kommt eine Vertagung nicht in Frage. Es werde nur über die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung entschieden. Die große Forderung der CDU-Fraktion, die befristet verpachtete Zusatzfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen, sei von der Verwaltung bereits aufgegriffen worden. Er hält den Vorentwurf für sehr gelungen und für die politisch und fachlich beste Lösung. Er sei für alle Seiten gut. Es sei äußerst gefährlich, die Rundbahnen in Frage zu stellen, nur weil Leichtathletik momentan keinen großen Zulauf in Brühl erhalte. Die CDU-Fraktion sage „Ja“ zum heute vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportpark Süd II“, zur Verlagerung des Hundevereins auf die nun geplante Fläche und zur Rundbahn.

Gemeinderat Schnepf sieht keinen Zusammenhang zwischen der Güteverhandlung und dem Vorentwurf des Bebauungsplans.

Bürgermeister Dr. Göck erklärt, dass Geo Energy ein 30-jähriges bindendes Pachtrecht auf die Pachtfläche habe und das in der Güteverhandlung befindliche Gelände bereits Bestandteil des Bebauungsplans sei.

Gemeinderat Tribskorn möchte, dass verantwortungsvoller mit den Steuergeldern umgegangen werde und befürwortet daher den Antrag der Freien Wähler.

Der Antrag auf Vertagung bis zum Feststehen des Ergebnisses der Güteverhandlungen mit Geo Energy wird abgelehnt (8 x Ja, Rest Nein).

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab einen Grunderwerb in der Wilhelmstraße sowie den Verkauf von 2 Erbbaugrundstücken in der Voßstraße und der Gartenstraße bekannt.

TOP: 2 öffentlich

Bebauungsplan "Sportpark Süd II"

- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3

Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

2015-0201

Beschluss:

Für den Bebauungsplan soll auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	8

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportpark Süd“ sollte ursprünglich für das gesamte Sportparkgelände in einem Zug durchgeführt werden.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Gemeinderates sollte der FV Brühl bis 2018 umziehen, die Sporthalle im nördlichen Bereich sollte jedoch schnellstmöglich realisiert werden.

Deswegen wurde der Gesamtplan in „Sportpark Süd I“ und „Sportpark Süd II“ getrennt. Für den nördlichen Geländeteil „Sportpark Süd I“ ist der Bebauungsplan inzwischen in Kraft getreten und die Sporthalle steht kurz vor der Fertigstellung. Für den Teil II wurden zusammen mit Teil I bereits eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und eine Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Zudem wurde dem Planungsbüro MVV Enamic Regioplan GmbH Mannheim nach Gemeinderatsbeschluss der stufenweise Auftrag für die Planungsleistungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Sportpark Süd II“ erteilt.

Nachdem der in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.01.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss in der Brühler Rundschau am 06.02.2015 öffentlich bekanntgemacht wurde, erfolgten zahlreiche Gespräche mit dem Schäferhundeverein Brühl e.V. und dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim bezüglich des Vorentwurfes. Außerdem wurden eine artenschutzrechtliche und eine schallschutztechnische Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes durchgeführt.

Inzwischen liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans „Sportpark Süd II“ vor (Anlage), der um den Geltungsbereich der neuen Fläche des Schäferhundevereins erweitert wurde und in der Sitzung von Herrn Dr. Kuhn vom Planungsbüro MVV Enamic Regioplan GmbH vorgestellt wird. Ein detaillierter Entwurf für die Fläche des Schäferhundevereins liegt ebenfalls als Anlage bei. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten je eine Ausfertigung der gesamten Unterlagen zum Vorentwurf.

In der Phase der nun beginnenden frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung werden auch weitere Gespräche mit den beteiligten Vereinen gesucht. Alle dann eingehenden Stellungnahmen werden bei der Erstellung des Entwurfes für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vorgelegt, bevor dieser Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

Diskussionsbeitrag:

Dr.-Ing. Kuhn präsentiert den Vorentwurf des Bebauungsplans und geht dabei auch auf die Themen Natur- und Umweltschutz sowie die schallschutztechnischen Untersuchungen ein. Er teilt mit, dass bei der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ein Defizit von ca. 40.000 Wertpunkten entstehe, was eine Verschlechterung von 8,4 % im Vorher-Nachher-Vergleich bedeute. Bezüglich Lärmschutz würden durch die Ausweitung der Sportnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umgebenden Wohnhäuser entstehen.

Gemeinderat Schnepf erinnert daran, dass der Gemeinderat bereits vor einigen Jahren die Verlagerung des Fußballvereins an den Ortsrand beschlossen habe, was sehr vernünftig gewesen sei. Nun werde die Planungsabsicht konkret und die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange würden gehört, um anschließend den Entwurf des Bebauungsplans auf den Weg zu bringen.

Gemeinderat Tribskorn äußert sich sehr kritisch. Es würden weitere landwirtschaftliche Flächen verbraucht und die Belange Natur und Umwelt müssten wieder mal hinten anstehen. Er moniert zudem, dass im Bebauungsplan nur eine „Kann-Regelung“ bezüglich der Versickerung vorgesehen sei, was kein verantwortungsvolles Handeln bezüglich Hochwasserschutz sei. Außerdem seien die Kosten für dieses „Jahrhundertprojekt“ zu hoch. Geld sowie Grund und Boden würden verbraucht und Flächen im Gemeindeeigentum gingen für künftige Generationen verloren. Das „Tafelsilber“ der Gemeinde Brühl werde unverantwortlich verkauft. Er sieht keine Not für eine Verlagerung des Fußballvereins sowie des Schäferhundevereins für sechs Hunde in Zwingern. Er bezeichnet es als einen Skandal, wie Steuergelder verschwendet würden. Zudem sei die geplante Fläche nicht größer als die bisherige Fläche am Schrankenbuckel. Er kritisiert, dass der Lärm durch das Hundegebell zu den für die umgebende Bevölkerung ungünstigsten Zeiten entstehe und er erwarte die Formierung von Widerstand hiergegen. Gemeinderat Tribskorn sieht künftig wichtigere Projekte in Brühl, zum Beispiel das Thema Flüchtlinge. Er regt an, das alte, nicht mehr benutzte Sportgelände zur Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen und die Entscheidung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Sportpark Süd II“ um ein paar Jahre zu vertagen, auch weil sich durch das bevorstehende Ende des Geothermiekraftwerks neue Perspektiven ergeben würden.

Gemeinderat Fuchs erläutert, dass die Freien Wähler ihre Meinung nicht ändern würden. Wenn feststehe, dass das Geothermiekraftwerk nicht errichtet werde, würden sich die Freien Wähler für die Errichtung des Sportparks Süd aussprechen, da in diesem Fall die Errichtung preiswerter sei. Aber zusammen mit dem Geothermiekraftwerk dürfe es keinen Sportpark Süd geben.

Gemeinderat Teske spricht sich für eine zukunftsgerichtete Ortsentwicklung und die Förderung der Vereine aus. Es handle sich um ein großes Projekt mit immensen Kosten, aber auch einem immensen Mehrwert für die Gemeinde und die Marion-Dönhoff-Realschule. Die Junge Liste Brühl spreche sich für den Sportpark Süd aus.

Gemeinderätin Stauffer erinnert an die Vision 2015 von Gemeinderat Motzenbäcker, der den Zusammenschluss von SV Rohrhof und FV Brühl beinhaltet habe. Diese Lösung hätte sie befürwortet, aber leider hätten die beiden Vereine nicht zueinander gefunden. Sie erkundigt sich nach den Kosten des Projekts. Sie weist auch darauf hin, dass die Fördergelder ungewiss seien.

Dr.-Ing. Kuhn teilt mit, dass die Kosten noch nicht abgeschätzt werden könnten, da die Kostenfaktoren Folge der Bauleitplanung und auch abhängig von der Qualität sowie der Infrastruktur seien. Derzeit befinde man sich im Stadium des Vorentwurfs und es seien noch keine Kosten nennbar. Die Kostenberechnung erfolge erst später.

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass zu Beginn eine Kostenplanung erstellt worden sei. Sowohl die Kosten als auch die möglichen Erlöse für die Bauplätze hätten sich inzwischen jedoch erhöht. Die Fördergelder seien in den Kostenplanungen nicht enthalten. Er teilt mit, dass statt der ursprünglich beabsichtigten Kreditfinanzierung jetzt eine Rücklagenfinanzierung möglich sei und dass sich die „finanzielle Geschichte in trockenen Tüchern“ befinde. Er warnt vor einer Vertagung der Entscheidung über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, da sich auch die Planungen der Vereine in der Zwischenzeit ändern könnten und dann neue Planungen mit neuen Kosten entstünden.

Gemeinderätin Stauffer ist der Meinung, dass Rundbahnen in ein paar Jahren nicht mehr aktuell seien.

Auch Gemeinderat Triebkorn spricht sich für einen Verzicht auf die Rundbahn aus, da sich hierdurch die Verlagerung des Schäferhundevereins vermeiden ließe und eine große Kostenersparnis möglich sei.

Gemeinderat Zelt bestreitet dies, da auf die Halbrunde nicht verzichtet werden könne, sofern man nicht auch noch auf die Sprungmöglichkeiten verzichten wolle.

Dr.-Ing. Kuhn erklärt, dass im Bebauungsplan die Größen der Flächen und deren Nutzungsart geregelt werden, jedoch keine Festlegung bezüglich der Felder und Bahnen erfolge. Dieses Konzept werde nur nachrichtlich in den Plan übernommen.

Gemeinderat Till erläutert, dass die Schaffung der besseren Sportmöglichkeiten für den Fußball- und den Turnverein sowie die Freizeitkicker und die Marion-Dönhoff-Realschule eine erhebliche Bedeutung habe. Er bezeichnet das Projekt als eine der wichtigsten städtebaulichen Entwicklungen des kommenden Jahrzehnts und begrüßt, dass besonderer Wert auf den Lärmschutz gelegt wurde. Die Zwingeranlagen müssten nach heutigen Standards gebaut werden, damit sich sowohl die Hunde als auch die Nachbarschaft wohl fühlen. Dem Interesse der Anwohner müsse massiv Rechnung getragen werden. Er befürwortet die Rundbahn, da Brühl diese u.a. auch für den Schulsport brauche. Die Fläche hierfür solle daher jetzt auf jeden Fall vorgesehen werden. Wenn es später andere Erkenntnisse gebe, könne hierüber nochmals gesprochen werden. Er hält eine Versickerung des Niederschlagswassers für wichtig und sinnvoll. Die Hochwassergefahr werde jedoch allein dadurch, dass die Versickerung im Bebauungsplan nicht unter allen Umständen verpflichtend vorgeschrieben werde, nicht erhöht.

Er hält das Projekt für eine absolut sinnvolle Maßnahme im Umgang mit den Steuergeldern, auch durch die Schaffung eines Wohngebiets in toller Lage am Schrankenbuckel. Die Grundstückspreise seien erheblich gestiegen, was man auch in den Baugebieten „Schüttele-Lanz“ und „Bäumelweg Nord“ gesehen habe. Abschließend weist Gemeinderat Till darauf hin, dass die Sanierung des bisherigen Sportgeländes sehr teuer und die Investition in eine zukunftssträchtige und sinnvolle Sportanlage besser sei. Die CDU-Fraktion stehe hinter dem Projekt und hoffe auf eine Inbetriebnahme im Jahr 2018.

Gemeinderat Triebskorn weist darauf hin, dass das Kunstrasenfeld am Schrankenbuckel vor ein paar Monaten saniert wurde.

Bürgermeister Dr. Göck entgegnet, dass auch die dortige Rundbahn erheblich sanierungsbedürftig sei.

TOP: 3 öffentlich
Überarbeitung/Neuordnung der Mietpreisordnung gemeindeeigener Sport- und Turnhallen
2015-0166/1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Mietpreisordnung für die Benutzung der

- Sporthalle/Schillerschule
- Jahnturnhalle
- Sporthalle Süd

zum 01.01.2016. Die Mehrwertsteuer muss in den ausgewiesenen Mietpreisen enthalten sein.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
Enthaltungen	3

Die nachfolgende Mietpreisordnung der Sporthalle/Schillerschule trat zum 01.01.1999 in Kraft und wurde anlässlich der Euro-Umstellung im Jahr 2002 lediglich angepasst:

Mietpreisordnung
für die Benutzung der Sporthalle

§ 1

Miete

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen erhebt die Gemeinde Brühl eine Miete nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Tarife.
- (2) Für gemeinnützige Vereinigungen gilt Tarif A.
- (3) Bei Überlassung der Halle für berufssportliche Veranstaltungen und an gewerbliche Unternehmen gilt Tarif B.
- (4) Erzielt der Veranstalter Einnahmen aus Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen, sind 10% dieser Einnahmen an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen an öffentliche Schulen der Gemeinde Brühl erfolgt unentgeltlich. An Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen der Brühler Turn- und Sportvereine sowie an Sportgruppen von örtlichen Jugendorganisationen wird die Halle und ihre Einrichtungen zur Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebs, für Runden- und Freundschaftsspiele, Vergleichskämpfe u.a. kostenlos überlassen. Die kostenlose Überlassung entfällt, wenn die Teilnahme bzw. der Besuch der Sportveranstaltung von der Zahlung besonderer Eintrittsgelder, Kursgebühren oder sonstigen Leistungen abhängig gemacht wird und wenn gleichzeitig auch Erwachsene die Sporthalle mitbenutzen.

Kinder, Schüler und Jugendliche im Sinne dieser Bedingungen sind alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei über 18 Jahre alte Schüler als Jugendliche gelten. Als Erwachsene gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schüler sind und nicht zur Betreuung der Sportgruppen eingesetzt sind.

Insoweit wird grundsätzlich für jeweils 10 Kinder, Schüler oder Jugendliche ein Erwachsener als Betreuer anerkannt. Die kostenlose Überlassung erstreckt sich nicht auf die in der Mietpreisordnung festgelegten Entgelte für Neben- und Sonderleistungen, z.B. für die Bedienung der elektroakustischen Übertragungsanlage, der Markierung des Spielfeldes, sportliche Aufbauten, Personalkosten usw.

- (6) In Einzelfällen, insbesondere bei ganztägigen Veranstaltungen und Lehrgängen, behält sich die Gemeinde Sonderregelungen vor.

§ 2

Neben- und Sonderleistungen

- (1) Mit der Zahlung des Mietpreises ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen abgegolten. Für Nebenleistungen werden die Entgelte gesondert berechnet.
- (2) Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

- (3) Personalkosten, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit oder für die Bedienung der Lautsprecheranlage entstehen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Bei der Berechnung der Mietpreise für Veranstaltungen gilt als Benutzungszeit die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Halle.
- (2) Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde die Benutzungszeit kürzt. In diesem Falle kann die zugeteilte bzw. tatsächliche Benutzungszeit in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Zahlung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

<u>Tarif</u>	<u>A</u>	<u>B</u>
a) <u>Mietpreise</u>		
Übungsstunde je Stunde	7,50 EUR	
Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld je Stunde	12,50 EUR	
Veranstaltungen mit Eintrittsgeld bis zu 3 Stunden	45,00 EUR	240,00 EUR
jede weitere Stunde	5,00 EUR	25,00 EUR
b) <u>Entgelte für Nebenleistungen</u>		
Überlassung von Stühlen je Stuhl	0,04 EUR	0,15 EUR
zusätzliche Großbeleuchtung zu Stunden	1,50 EUR	3,00 EUR
Lüftungsanlage je Stunde		
a) außerhalb der Heizperiode	0,75 EUR	1,50 EUR
b) während der Heizperiode	1,75 EUR	3,50 EUR
Leihgebühr für Fahnen		
a) für den ersten Tag	0,25 EUR	1,25 EUR
b) für jeden weiteren Tag	0,08 EUR	0,50 EUR

*Überlassung der Halle zum Ein- und Ausräumen, Auf- und Abbau der Geräte und dergl. vor und nach einer Veranstaltung
je Stunde*

2,50 EUR

5,00 EUR

Die Mietpreisordnung der Sporthalle/Schillerschule dient zudem als „Orientierungshilfe“ für die anderen gemeindeeigenen Sport- u. Trainingshallen die über keine separate Gebührenordnung verfügen.

Den als Anlage beigefügten Belegungsplänen kann entnommen werden, welche Vereine die Sporthalle/Schillerschule für den Trainings- u. Übungsbetrieb turnusmäßig nutzen. In der Regel sind hierbei Zeiten ab 20.00 Uhr -kostenpflichtig- von Erwachsenen belegt. Die Gebühr für den Trainingsbetrieb beträgt 7,50 €/Std. (Erwachsene).

Eine Sonderregelung (12,50 €/je Std.) gibt es in Bezug auf Handballspiele (Frauen/Männer) des Turnvereins Brühl. Eingenommene Eintrittsgelder werden bei der tariflichen Abrechnung „im Sinne des Sports“ außer Acht gelassen und dienen dem Verein zur teilweisen Deckung seiner spielbetrieblichen Ausgaben (z.B. Schiedsrichterentschädigungen).

Bei der Überlassung der Sporthalle für kulturelle Veranstaltungen wird den ortsansässigen Vereinen bis dato grundsätzlich eine Pauschale von 150,00 € je Veranstaltungstag berechnet.

Auf die Erhebung der unter § 4 b) genannten Entgelte für Nebenleistungen wird gänzlich verzichtet, da der Aufwand bzw. die Feststellung in keinem Verhältnis zu den Einnahmen steht und Gebührentatbestände (z.B. Verleihung von Fahnen) nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen oder weggefallen sind. Demnach können in der neuen Mietpreisordnung, auf Entgelte für Nebenleistungen hinweisende Textpassagen sowie Gebührentatbestände, ersatzlos gestrichen oder neu definiert werden.

Vermietungen nach Tarif B gibt es faktisch nicht. Dennoch sollten in der neuen Mietpreisordnung entsprechende Gebührensätze für etwaige Überlassungen vorhanden sein. Nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick, mit welchen ungefähren Mehrkosten die Vereine in Folge einer Gebührenerhöhung zu rechnen hätten (Berechnungsgrundlage Trainings- u. Spielbetrieb Erwachsene 2014):

Verein:	Stunden (Nutzung): -Erwachsene-	Mietpreis:	Kosten Verein:	Mehrkosten:
FV Brühl	181 Std.	7,50 € 10,00 € (neu)	1,357,50 € 1.810,00 €	+ 452,50 €
	8 Std.	12,50 € 15,00 € (neu)	100,00 € 120,00 €	<u>+ 20,00 €</u> + 472,50 €
SV Rohrhof	71 Std.	7,50 € 10,00 € (neu)	532,50 € 710,00 €	+ 177,50 €
TV Brühl	257 Std.	7,50 € 10,00 € (neu)	1.927,50 € 2.570,00 €	+ 642,50 €
	66 Std.	12,50 € 15,00 € (neu)	825,00 € 990,00 €	<u>+ 165,00 €</u> + 807,50 €
TC Brühl	Nur Jugendliche			-----

In diesem Zusammenhang soll auch eine Anpassung der Benutzungsgebühren der Jahnturnhalle erfolgen. Derzeit beträgt die Nutzungsgebühr je Stunde/Erwachsene = 5,00 Euro. Im Gegensatz zur Sporthalle/Schillerschule wird die Jahnturnhalle auch in den frühen Abendstunden von Erwachsenen genutzt.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 7,50 Euro je Stunde/Erwachsene. Eine gesonderte Mietpreisordnung gibt es für die Jahnturnhalle bis dato nicht. Die Halle ist lediglich für den Trainings- u. Übungsbetrieb konzipiert. Groß- bzw. Sonderveranstaltungen finden in der Jahnturnhalle nicht statt.

Auch hier die evtl. Mehrkosten der Vereine:

Verein:	Stunden (Nutzung): -Erwachsene- 2014	Mietpreis:	Kosten Verein:	Mehrkosten:
Frauengymnastik- gruppe Brühl	37 Std.	5,00 € 7,50 € (neu)	185,00 € 277,50 €	+ 92,50 €
FV Brühl	107 Std.	5,00 € 7,50 € (neu)	535,00 € 802,50 €	+ 267,50 €
TV Brühl	336 Std.	5,00 € 7,50 € (neu)	1.680,00 € 2.520,00 €	+ 840,00 €
Tanzsportclub	60 Std.	5,00 € 7,50 € (neu)	300,00 € 450,00 €	+ 150,00 €

Kostenfrei trainieren: Kath. Altenwerk, Freiw. Feuerwehr u. Behindertensportverein (Innere Verrechnung)

Den kostenpflichtigen Benutzungsstunden (Übungsbetrieb) der Sportvereine für Erwachsene, stehen nachfolgende „kostenlose Jugendstunden“ in der Sporthalle/Schillerschule und Jahnturnhalle gegenüber:

Verein:	Stunden (Nutzung): -Jugendliche- 2014
Turnverein Brühl	ca. 620
Fußballverein Brühl	ca. 600
Sportverein Rohrhof	ca. 170
Tennisclub Brühl	ca. 110

Für die bald fertiggestellte „Sporthalle Süd“ müssen die Benutzungsgebühren „neu“ festgesetzt werden. Da sich die Halle in Bezug auf die Spielfeldgröße mit der Sporthalle/Schillerschule vergleichen lässt, kann man sich an deren Benutzungsgebühren orientieren bzw. könnten diese nach Inbetriebnahme der neuen Halle übernommen werden.

Die im Entwurf beigefügte Mietpreisordnung wurde von der „Kommission Vereinsförderung“ bereits zustimmend zur Kenntnis genommen und soll ab 01.01.2016 in Kraft treten.

In der Sitzung des Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschusses am 28.09.2015 wurde über die Angelegenheit ebenfalls beraten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der vorgeschlagenen Mietpreisordnung zuzustimmen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck wies zu Beginn des Tagesordnungspunktes darauf hin, dass für die Mietpreise der neuen Sporthalle Süd Mehrwertsteuer abgeführt werden muss. Die geänderte Verwaltungsvorlage schlägt deshalb vor, bei der Sporthalle Süd auf die Tarife die gesetzliche Mehrwertsteuer aufzuschlagen. Aufgrund des Qualitätsstandards der neuen Sporthalle kann das seiner Meinung nach gerechtfertigt werden.

Gemeinderat Gothe wünscht einheitliche Hallenpreise für alle Brühler Hallen. Deswegen sollte die Mehrwertsteuer inkludiert sein.

Gemeinderätin Stauffer stellt fest, dass es sich bei der neuen Sporthalle Süd um eine Dreifeldhalle handelt, bei der durch die Trennvorhänge die Halle auch gleichzeitig von mehreren Vereinen belegt werden könnte. Dies sollte sich auch in der Mietpreisordnung niederschlagen. Bürgermeister Dr. Göck verweist in diesem Zusammenhang auf den dadurch entstehenden höheren Verwaltungsaufwand und der Tatsache, dass dies in der Praxis bisher nicht nachgefragt wurde.

Gemeinderat Tribskorn stimmt dem Vorschlag der Freien Wähler zu, Gemeinderat Teske gibt zu bedenken, dass die Erhöhung der Mittel für die Vereinsförderung hier durch die höheren Hallensätze zum Teil wieder abgeschöpft würde.

Gemeinderat Till warnt bezüglich eines Mietpreis-Splittings für die neue Halle vor einem Schnellschuss mit Konsequenzen, die jetzt noch nicht absehbar sind. Auch sei die Kommission, die an der Bearbeitung der neuen Mietpreise mitgewirkt hatte, auch nicht auf die Idee gekommen. Schließlich sei auch die Schillerschul-Halle seit je her teilbar. Wenn dies gewünscht würde, so könnte das bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung berücksichtigt werden.

Gemeinderat Schnepf plädierte ebenfalls dafür, solche Änderungen genau zu überdenken.

Gemeinderat Zelt befürchtet Ungerechtigkeit innerhalb eines Vereins, wenn z.B. für die Volleyball- und die Handball-Abteilung unterschiedliche Mietsätze abgerechnet würden.

Gemeinderat Tribskorn möchte das Thema vertagen und nochmals in der Kommission behandeln.

Gemeinderätin Stauffer nimmt am Schluss der Diskussion ihren Antrag wieder zurück, bittet aber darum, zu prüfen, wenn die Halle in Betrieb ist, ob Bedarf für solche Möglichkeiten bestehen würde.

Der Antrag auf Vertagung wird mit 3 zu 18 Stimmen abgelehnt. Der Mietpreisordnung wird bei 3 Enthaltungen zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Mehrwertsteuer bereits in den dort ausgewiesenen Mietpreisen enthalten ist.

TOP: 4 öffentlich
Bebauungsplan "Südliche Hauptstraße - 2. Änderung" - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
2015-0203

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“ (rechtskräftig seit 26.08.2011) soll durch Aufstellung des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch geändert werden.

Dem Entwurf des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 2. Änderung“ (sowie den örtlichen Bauvorschriften hierzu) in der Fassung vom 25.09.2015 wird zugestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg) durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
Enthaltungen	3

Aktuelle Bauanfrage (Görngasse 21) und Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“

Im Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“ von 2011 bestehen zwei Baufenster. Das erste Baufenster mit einer Länge von 13,00 Meter befindet sich direkt an der vorderen Grundstücksgrenze, das zweite Baufenster mit einer Länge von 11,00 Meter in einem Abstand von 11,00 Meter hinter dem ersten Baufenster. Städtebauliches Ziel war hierbei die klare Gliederung in zwei Baureihen. Allerdings gab es bisher keine Anfragen bezüglich der Errichtung von Gebäuden in diesem zweiten Baufenster.

Allerdings wurde nun für das Gebäude „Görngasse 21“ ein Antrag auf Bauvorbescheid für die Umnutzung des Obergeschosses der bestehenden Scheune (Länge: 7,50 Meter, Breite: 17,05 Meter, Traufhöhe: 6,25 Meter) zu Wohnraum beantragt. Da sich die Scheune mit dem Großteil ihrer Grundfläche außerhalb des Baufensters befindet, kann, auch nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt, für diese Errichtung außerhalb des Baufensters keine Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch erteilt werden, da die Grundzüge der Planung berührt wären. Da eine Umnutzung von Neben- zu Hauptnutzung stattfinden würde, besteht auch kein Bestandsschutz. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben könnte daher nach dem aktuell bestehenden Bebauungsplan nicht erteilt werden.

Der Nachteil des Bebauungsplans „Hauptstraße“ wird anhand des vorliegenden Bauantrags ersichtlich. Die Umnutzung der auf den Grundstücken bereits befindlichen Scheunen (zum Beispiel auch auf dem Grundstück „Görngasse 13“) ist nicht möglich. Diese Nutzung des Scheunenpotentials ist jedoch auch eine Maßnahme des derzeit in der Aufstellungsphase befindlichen Gemeindeentwicklungskonzepts. Zudem ist auf einigen Grundstücken aufgrund einer fehlenden Durchfahrt nicht die Errichtung eines Gebäudes in zweiter Reihe, sondern nur ein Anbau an das vordere Grundstück möglich. Dies wäre nach dem aktuell gültigen Bebauungsplan aber nur begrenzt in der Fläche zwischen Gebäude und Ende des vorderen Baufensters zulässig. Es bestehen in diesem Gebiet allerdings bereits Fälle, in denen Gebäude vor Inkrafttreten des Bebauungsplans an die vorderen Gebäude angebaut wurden (zum Beispiel „Görngasse 11“ und „Görngasse 25“). Die Gesamtlänge der Gebäude beträgt dort ca. 25,00 Meter. Das Einvernehmen zu diesen beiden Vorhaben wurde erteilt, da sich diese Gebäude in die nähere Umgebung einfügen. Auch vergleichbare Fälle auf den restlichen Grundstücken in der Görngasse würden sich in die nähere Umgebung einfügen, wären nach dem derzeit bestehenden Bebauungsplan aber nicht zulässig, da sie sich zum Großteil außerhalb des Baufensters befinden würden.

Änderung des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße“

Um das Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben sowie die Umnutzung der weiteren auf den Grundstücken in der Görngasse vorhandenen Scheunen und nicht nur Gebäude in zweiter Reihe, sondern auch Anbauten an die Gebäude in der Görngasse zu ermöglichen, wurde in der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße – 2. Änderung“ zu fassen.

In der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans soll die **geschlossene Bebauung** direkt an der Görngasse weiterhin gesichert werden, jedoch soll durch die Änderung der überbaubaren Flächen und der Bauweise eine flexiblere Bebauung der rückwärtigen Bereiche der Grundstücke ermöglicht werden.

Statt zwei separaten Baufenstern wird im Bereich der Görngasse ein durchgängiges Baufenster mit etwas reduzierter Tiefe festgesetzt. Dies ermöglicht eine flexiblere Nutzung der rückwärtigen Grundstücksbereiche. Insbesondere der rückwärtige Anbau an die bestehenden straßenseitigen Wohngebäude und die Umnutzung der Scheunen und sonstigen Bestandsgebäude im Rückraum der Grundstücke als Wohngebäude wird dadurch ermöglicht. Dies entspricht auch den Zielen des aktuell in Aufstellung befindlichen Gemeindeentwicklungskonzepts.

Die **Grundflächenzahl** bleibt dabei unverändert. Die **maximale Traufhöhe** für die straßenabgewandte Bebauung wird in Abstimmung mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße“ von 6,20 auf 6,50 Meter leicht erhöht. Änderungen des städtebaulichen Konzeptes entstehen daraus nicht. Für die rückwärtige Bebauung im Blockinnenbereich werden als **zusätzliche Dachformen** auch Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer zugelassen, um bei der Gestaltung der privaten Wohngebäude mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Allerdings wird durch eine maximale Dachneigung von 15° eine Höhenbegrenzung eingeführt. Die Sicherung der homogenen Dachlandschaft der straßenseitigen Bebauung an der Görngasse und der Neugasse aus Satteldächern bleibt davon unberührt und hat weiterhin Bestand.

Zudem wird nun nicht nur die zulässige Höhe der Gebäude, sondern auch die **Anzahl der Vollgeschosse** festgelegt, die als ein maßgeblicher Faktor zur Regelung der Abwasserbeiträge benötigt wird. Die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ermöglicht weiterhin den im Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“ gewählten städtebaulichen Maßstab von zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss und gewährleistet Kontinuität bei der Erhebung der Abwasserbeiträge in diesem Bereich.

Das zusammenhängende Baufenster ist in Teilbereiche mit unterschiedlichen **Bauweisen** aufgeteilt. Im Bereich direkt an der Görngasse (Bereiche A1, A2) wird weiterhin die geschlossene Bauweise festgesetzt, um die ortsbildprägende Form der Bebauung in diesem Bereich weiterhin zu sichern. Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind momentan Gebäude mit einseitigem oder zweiseitigem Grenzanbau zu finden. In diesem Bereich wird eine neue, abweichende Bauweise definiert, wo der seitliche Grenzanbau zulässig ist, wo aber auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden dürfen. Dies entspricht im Grundsatz der bestehenden heterogenen Bauweise im Rückraum der Grundstücke und ermöglicht bei entsprechender Übernahme einer Baulast durch die jeweiligen Angrenzer die gewünschte Umnutzung von Bestandsgebäuden und die zum Teil jetzt schon vorhandenen Anbauten an die straßenseitigen Wohngebäude mit einseitigem Grenzanbau.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB handelt, die festzusetzenden Grundflächen unter dem Schwellenwert von 2 ha liegen, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB bestehen, da keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind und Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, nicht geplant sind, wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans das **beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch** gewählt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Faulhaber befürwortet die Änderung des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße“, da ein weiterer Vorteil für die Anwohner der Görngasse entstehe. Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan seien zwei Baufenster mit dem Ziel der städtebaulichen Nutzung in zweiter Baureihe festgelegt worden, was eine Aufwertung der Grundstücke bewirkt habe.

Der Nachteil, dass die Umnutzung bereits bestehender Bausubstanz zwischen den beiden neu geschaffenen Baufenstern nicht möglich gewesen sei, werde nun beseitigt und es entstünde ein größerer Gestaltungsspielraum für die Grundstückseigentümer in einer geordneten Bebauung und Nutzung des Grundstücks. Auch eine Umnutzung von Nebengebäuden zur Hauptnutzung werde nun ermöglicht. Mit Hinweis auf die Verkehrssituation in der Görngasse fordert er bei der Entstehung von neuem Wohnraum den Nachweis der erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück.

Gemeinderat Schnepf teilt mit, dass man nach einigen Jahren immer schlauer sei. Bei der Aufstellung des bisherigen Bebauungsplans habe man eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglichen wollen. Nun sei festgestellt worden, dass beabsichtigte Bauvorhaben auf den Grundstücken in der Görngasse nicht möglich seien, weshalb der Bebauungsplan geändert werde.

Gemeinderat Gredel sieht ebenfalls eine Verbesserung des Bebauungsplans, da nun auch Anbauten möglich seien und die „Grüne Lunge“ sogar vergrößert werde.

Gemeinderat Tribskorn sieht es als sinnvoll an, das hintere an das vordere Baufenster anzubinden. Jedoch würde das Baufenster nun um 8 Meter größer, weshalb weniger Grünfläche möglich sei. Dies sei eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Baufensters. Die hintere Baugrenze müsse nach vorne verschoben werden.

Gemeinderat Teske plädiert für die geplante Änderung des Bebauungsplans, da eine flexiblere Gestaltung möglich sei und für die Anwohner ein Mehrwert entstünde.

Ortsbaumeister Haas erläutert, dass die von Gemeinderat Faulhaber geforderte Stellplatzsatzung erlassen werden könne bzw. bereits bestehe. Jedoch schränke die Landesbauordnung die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen bei der in der Görngasse gegebenen Situation ein und die Gemeinde Brühl könne sich hierüber nicht hinwegsetzen. Bezüglich der von Gemeinderat Tribskorn gewünschten Reduktion des Baufensters erklärt Ortsbaumeister Haas, dass die bisher festgesetzte GRZ bestehen bleibe und dadurch kein massiveres Maß der Überbauung entstehen könne.

Der Antrag von Gemeinderat Tribskorn auf Reduktion des Baufensters wird abgelehnt (3 x Ja, Rest Nein)

TOP: 5 öffentlich
Trainingshalle Sportpark Süd - Außenanlagen - Vergabe der Bauleistungen
2015-0207

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Bauleistung zum Angebotspreis von 267.888,77 € brutto an die Firma Bender GmbH, Hauptstraße 15 67271 Mertenheim zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2015 wurde die Planung zu den fünf Teilbereichen zur Gestaltung der Außenanlage beschlossen.

Auf Grundlage dieser Planung wurden die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen öffentlich nach VOB durch das Ingenieurbüro Orfgen ausgeschrieben.

Es wurde von 15 Bietern das LV angefordert. Zur Submission am 02.10.2015 lagen 6 Angebote vor:

Bieter 1	267.888,77 Euro
Bieter 2	317.071,14 Euro
Bieter 3	317.943,65 Euro
Bieter 4	323.598,91 Euro
Bieter 5	339.919,85 Euro
Bieter 6	482.458,66 Euro

Nebenangebote waren zum Hauptangebot zugelassen. Es wurden keine Nebenangebote abgegeben. Ein Bieter gewährt einen bedingungslosen Preisnachlass auf seine Angebotssumme von 3 %. Nachprüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Orfgen, unter Berücksichtigung des Preisnachlasses, ergab sich folgende Bieter Reihenfolge:

Bender GmbH, 67271 Mertesheim	267.888,77 Euro
Bieter 2	313.890,94 Euro
Bieter 4	317.943,65 Euro
Bieter 3	317.972,50 Euro
Bieter 5	339.919,98 Euro
Bieter 6	482.606,23 Euro

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Orfgen für die fünf Teilbereiche der Außenanlagen wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.07.2015 mit 279.500 € ohne Ing.-Honorar beziffert (354.400,00 € mit Honorar). Somit liegt das günstigste Angebot 11.611,23 € unter der Kostenschätzung.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Bauleistung zur „Herstellung der Außenanlagen“ um den Neubau der Trainingshalle zum Angebotspreis von 267.888,77 € brutto an die Firma Bender GmbH, Hauptstraße 15, 67271 Mertesheim zu vergeben.

TOP: 6 öffentlich
Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2015
2015-0194

Beschluss:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den gemeindlichen Einrichtungen wird rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2015 von seither 3,5 % auf neu 2,0 % gesenkt und festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Die Zinsen für Fremdkapital einerseits und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit von Eigenmitteln andererseits, werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt. Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 16.11.2009 den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Jahr 2010 von 5,0 % auf 3,5 % zu senken. Er blieb seither unverändert.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung gegeben. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Auch in § 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) findet sich eine gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Zu den Kosten gehört auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Berechnung von Benutzungsgebühren gehören also nach § 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg auch die **angemessene Verzinsung** des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH Baden- Württemberg Urteil vom 03.11.1987- 2 S 887/86 -) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „**angemessen**“ sein. Insoweit ist den Gemeinden ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80 -).

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethoden müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation oder aus sonstigen ihm unterbreiteten und von ihm gebilligten Unterlagen hervorgehen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst mittelfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen Wert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solcher Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange entbehrlich, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht.

Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils (Guthaben-Zinssatz) können die

eigenen Geldanlagen und ganz allgemein die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarkts herangezogen werden. Grundlage für den Zinsansatz des Fremdkapitals können die eigenen Zinsaufwendungen und die erzielbaren Zinssätze für Darlehensaufnahmen am Kapitalmarkt sein.

4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die Verwaltung hat eine entsprechende Berechnung auf der Basis der konkreten Zahlen der Gemeinde Brühl vorgenommen (Anlage). Ausgehend von dem Bericht über die getätigten Geldanlagen im Jahr 2014 ergibt sich auf das Kalenderjahr 2014 bezogen eine Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 1,24 %. Der Zinsaufwand für das Fremdkapital, gemessen am Jahresmittelwert beträgt 1,97 %. In der Zusammenfassung ergibt sich daraus ein gewichteter Mischzinssatz von 1,42 %.

Die Investitions- und Finanzplanung der Gemeinde sieht im mittelfristigen Zeitraum bis 2018 große Investitionen vor. Zu deren Finanzierung werden nach der Planung weitere Kreditaufnahmen über insgesamt 10,3 Mio € notwendig werden. Ob diese dann auch tatsächlich genauso aufgenommen werden, kann heute nicht verbindlich gesagt werden. Es wird aber wohl im fünfjährigen Prognosezeitraum nicht ohne Kreditaufnahmen gewirtschaftet werden können. So gesehen wird sich die Mischfinanzierung aus Eigen- und Fremdmittel in die Richtung höherer Fremdfinanzierung bewegen.

Über die zukünftige Entwicklung der Zinssätze kann seriös keine Schätzung abgegeben werden. Die amerikanische Notenbank Fed hat schon zu erkennen gegeben, dass sie an eine Zinswende denkt. Diese wird auch über Amerika hinaus Auswirkungen haben. Es erscheint deshalb nicht falsch, für den Prognosezeitraum von einem Zinsanstieg auszugehen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die Verzinsung des Anlagekapitals den Zinssatz auf 2,0 %, rückwirkend ab dem 01.01.2015 festzulegen.

5. Auswirkungen

Durch die Senkung des Zinssatzes ergeben sich bei den inneren Leistungsverrechnungen für bestimmte Aufgabenbereiche niedrigere Kosten und damit ein geringerer Zuschussbedarf. Aber nur wenn durch die Verringerung der Verzinsung der Zuschussbedarf größer Null wird und dadurch die Entgelte des Aufgabenbereiches reduziert werden müssen, führt die Senkung des Zinssatzes zu einem echten Einnahmenverlust.

Ausgehend von den „Finanzwirtschaftlichen Ergebnissen von öff. und kostenrechnenden Einrichtungen“ der Jahresrechnung 2014 (Seite 9.2) führt die Senkung des Zinssatzes nur bei zwei Einrichtungen dazu, dass aus dem Zuschussbedarf ein Überschuss wird.

Die erste Einrichtung sind die gemeindlichen Wohngebäude. Hier ist die Miethöhe aber nicht abhängig von der Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals, sondern hier erfolgt die Orientierung der Miethöhe am Marktpreis.

Die zweite Einrichtung ist die Abwasserbeseitigung. Hier darf nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften auf Dauer kein Überschuss erzielt werden. Eine Verringerung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals hat hier also direkte Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Ausgehend vom Verzinsungsbetrag des Jahres 2014 (233.043,51 €) fallen also, bei der vorgeschlagenen Senkung von 3,5 % auf 2 %, Einnahmen in Höhe von 99.875,76 €, also ein gerundeter Betrag von ca. 100 T€ weg.

Dieser Betrag ist bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, das heißt dem

Bürger gutzuschreiben und die Gebühr entsprechend zu senken bzw. mit kostenerhöhenden Positionen zu verrechnen.

Auswirkungen hat die Senkung noch für die Gebührenberechnung der Obdachlosenunterkünfte. Hier erfolgt demnächst eine Neuberechnung der Gebühren. Es darf aber ebenso wie bei der Abwasserbeseitigung keine Kostenüberdeckung erfolgen. Gleichzeitig gilt hier aber das Äquivalenzprinzip, das heißt ein kalkuliertes Nutzungsentgelt darf nur dann erhoben werden, wenn es nicht erheblich über dem Entgelt liegt, was eine vergleichbare private Dienstleistung (Miete) beträgt. Die Auswirkungen der Zinssenkung können deshalb hier nur geschätzt werden. Die Verwaltung geht hier von einer Summe im ein- oder knapp zweistelligen Tausenderbereich aus.

Die Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals hat auch eine positive Seite. Die Folgekosten für kommunale Einrichtungen oder die Investitionszuschüsse an Dritte (Vereine) werden geringer. Solche Investitionen, insbesondere solche, die von der Allgemeinheit ganz oder überwiegend bezahlt, aber nur von einem vergleichsweise kleinen Personenkreis genutzt werden, lassen sich etwas leichter vertreten.

6. Ausblick

Die Verwaltung wird bei ihren laufenden Arbeiten regelmäßig mit diesem Zinssatz konfrontiert, sie wird deshalb die Entwicklung im Blick behalten. So wie bisher Senkungen vorgeschlagen werden konnten, wird es bei einer Veränderung am Kapitalmarkt bzw. der Finanzierungsausstattung der Gemeinde zukünftig ggf. auch Vorschläge zur Erhöhung des Zinssatzes geben.

Der Verwaltungsausschuss hat am 28.09.2015 dem Gemeinderat die Senkung des Zinssatzes einstimmig empfohlen.

Anlagen:

Nr.	Beschreibung	Seiten
1.	Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für Brühl	2
2.	Auszug aus: Bleile, Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Ziff. 2.5.4 Kalkulatorische Zinsen	4
3.	Auszug aus: Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband – Geschäftsbericht 2003, Seite 19 bis 26 Angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals kostenrechnender Einrichtungen	6
4.	Auszug aus: Driehaus, Kommunalabgabenrecht	2
5.	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg: Schreiben vom 28.11.2002, Kalkulatorischer Zinssatz	2
6.	Auszug aus der BWGZ "Die Gemeinde", (Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg), Die kommunale Benutzungsgebühr	3

TOP: 7 öffentlich

Antrag des SV Rohrhof 1921 e.V. auf Gewährung von Zuschüssen für:

1. Mehrkosten für die Sanierung des Hallendaches

2. Sanierung der Fassade des Vereinshauses

2015-0187/1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1 a) Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird für die Sanierung des Hallendaches, über den bereits bewilligten Zuschuss hinaus, ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe der gesamten Mehrkosten von 10.339,29 € gewährt.
- 1 b) Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden genehmigt.
- 2) Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird für die Sanierung der Fassade des Vereinshauses ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe der Materialkosten von 1.229,59 € gewährt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Sanierung des Hallendaches

Mit Schreiben vom 18.08.2015 teilt der Sportverein Rohrhof 1921 e.V. mit, dass die Arbeiten am Hallendach abgeschlossen sind. Die Firma Limmer hat ihre Schlussrechnung (77.329,76 €) nach Vorlage einer Bankbürgschaft gestellt.

Ebenso hat das Statikerbüro Kordes + Partner seine Rechnung (2.600,15 €) vorgelegt.

Das Statikerbüro gab im Jahr 2007 den Anstoß das Hallendach zu sanieren, nachdem das Unternehmen im Auftrag der Gemeinde die Statik der Hallendächer in Brühl untersucht hat. Vorausgegangen war dem Ganzen ein Dacheinsturz in Berchtesgaden.

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf 79.929,91 €. Das sind 10.339,29 € mehr, als bei der Antragstellung im Jahre 2013 abzusehen war. Neben den „normalen Preissteigerungen“ seien hierfür Arbeiten die Ursache, die sich im Laufe des Projektes nach Vorgaben des Statikers und der Sanierung eines Altbestandes ergeben haben. Der Verein hatte bereits mündlich darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Sanierung des Daches Kosten entstehen können, die vor Beginn nicht kalkulierbar waren.

2013 hatte der Gemeinderat beschlossen, dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. für die energetische Sanierung des Hallendaches einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der hälftigen veranschlagten Kosten von 69.590,62 € = 34.795,31 € zu gewähren. Des Weiteren wurde ein Darlehen in Höhe des zu erwartenden Zuschusses des Bad. Sportbundes (16.350,00 €) bewilligt.

Diese Beträge wurden seitens der Verwaltung entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt.

Laut Verein wurden die Rechnungen beider Firmen, aus den bisher ausgezahlten Beträgen der Gemeinde sowie aus einem Darlehen bei der Sparkasse Heidelberg, das der Verein mit einer Laufzeit von 10 Jahren neu aufgenommen hat und aus den nun erschöpften Rücklagen, beglichen.

Es wird darum gebeten, die Mehrkosten gemäß dem Gemeinderatsbeschluss mit 50 % zu übernehmen und darüber hinaus ein zusätzliches Darlehen in Höhe der hälftigen Mehrkosten zu gewähren.

Im Haushaltsplan 2015 sind für die Mehrkosten bzw. ein weiteres Darlehen keine Haushaltsmittel eingestellt.

2. Sanierung der Fassade des Vereinshauses

Der Sportverein Rohrhof 1921 e.V. bittet um einen außerordentlichen Zuschuss dafür, dass Mitglieder die gesamte Fassade des Vereinshauses mit einem Dampfstrahler gereinigt und anschließend vollständig neu gestrichen haben.

Da das Gerüst nach Abschluss der Dacharbeiten noch für einige Tage stehen blieb, wurde diese Aktion kurzfristig angestoßen und umgesetzt. Damit konnte ein späterer geplanter Antrag schnell und weitaus kostengünstiger (keine Gerüstkosten) erledigt werden.

In Eigenarbeit wurden 95 Arbeitsstunden geleistet, die gemäß Vorgaben des Badischen Sportbundes mit 11,00 €/Std. = 1.045,00 € zu bewerten sind. Kosten für die Farbe werden auf 1.229,56 € beziffert bzw. anhand von Rechnungen belegt.

Die zuschussfähigen Gesamtkosten betragen somit 2.274,56 €. Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss in Höhe von 32 % vor. In dieser Höhe wurde auch die Außensanierung des Clubhauses des Fußballvereins Brühl im Jahre 2014 bezuschusst.

Haushaltsmittel sind hierfür im begrenzten Umfang noch vorhanden.

Der Kultur-, Sport- u. Partnerschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, dem SV Rohrhof 1921 e.V. für die Sanierung des Hallendaches, über den bereits bewilligten Zuschuss hinaus, einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der gesamten Mehrkosten von 10.339,29 € zu gewähren sowie die überplanmäßigen Haushaltsmittel zu genehmigen.

Des Weiteren soll dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. für die Sanierung der Fassade des Vereinshauses ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der mitgeteilten Kosten von 2.274,56 € = 727,86 € gewährt werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hufnagel ist befangen.

Gemeinderat Schnepf beantragt in der Diskussion, dass die gesamten Materialausgaben des Vereins für die Fassadenrenovierung bezahlt werden sollten. Es handelt sich dabei lediglich um die Kosten der Farbe. Der Verein habe die Möglichkeit genutzt, während das Gerüst für die Dachsanierung gestanden sei, in Eigenleistung die gesamte Fassade zu streichen. Wäre das separat geschehen, so wären auf die Gemeinde, wegen den zu stellenden Gerüstkosten, höhere Ausgaben zugekommen.

Die Gemeinderäte Zoepke und Triebskorn sprechen sich dafür aus, die Zuschüsse gemäß dem Verwaltungsvorschlag zu gewähren, damit nicht der eine Verein besser gestellt werde, als alle anderen.

Auch Gemeinderat Teske fordert gleiches Recht für alle.

Gemeinderat Till signalisiert für die CDU Zustimmung für die Idee von Gemeinderat Schnepf.

TOP: 8 öffentlich
Annahme von Spenden
2015-0204

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu,.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 9.1 öffentlich
Ratsinformationssystem

Bürgermeister Dr. Göck verlas einen Antrag der FW, die die Einstellung der Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen in das Ratsinformationssystem fordern. Man werde dies kommunalrechtlich prüfen.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er fragte nach, ob in der neuen Gemeindesporthalle Trennvorhänge oder nur Trennnetze angebracht werden.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Er bestätigte, dass es sich um undurchsichtige Trennvorhänge handeln werde.

TOP: 10.2 öffentlich
Gemeinderätin Grüning

Sie wollte die aktuellen Schülerzahlen in der Marion-Dönhoff-Realschule und der Schillerschule wissen.

Antwort Hauptamtsleiter Lothar Ertl:

In der Realschule gibt es zwei (statt bisher vier) 5.Klassen mit 57 Schülern (statt bisher 90) und in der Werkrealschule je eine Klasse in den Stufen 7, 8, 9 und 10 mit jeweils 20 Schülern, ähnlich wie bisher.

TOP: 10.3 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er fragte nach dem Verkehrsspiegel in der Görngasse/Ausfahrt Ketscher Straße.

Antwort Ordnungsamts-Abteilungsleiter Christian Stohl:

Der Spiegel ist noch in Arbeit. Nach dem Umbau des Parkplatzes sei dies allerdings schwierig, da der entsprechende „Mast“ zum Anbringen des Spiegels fehle.

TOP: 10.4 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er regte an, den Bebauungsplan Messplatz zurückzustellen, um im ehemaligen Kino 2 Flüchtlingsfamilien unterbringen zu können.

Antwort des Bürgermeisters:

Er wies dieses Ansinnen zurück. Der Aufstellungsbeschluss sei bereits gefasst, es gäbe Verträge mit Lidl und außerdem seien Investitionen in die baufällige Substanz notwendig, die sich nicht rechnen würden.

TOP: 10.5 öffentlich
Gemeinderätin Sennwitz

Sie fragte nach der Reparatur der vorgezogenen Tür auf der Behindertentoilette auf dem Friedhof Rohrhof.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Die Nacharbeiten seien angemahnt.

TOP: 10.6 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er wünscht eine bessere Überwachung der Parksituation in der Schulstraße durch den Gemeindevollzugsdienst.

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich
Herr Peters

Er wollte wissen, um was es bei der Güteverhandlung mit GeoEnergy gehe.

Antwort des Bürgermeisters:

Er führte aus, dass bei Verhandlungen vor dem OLG ein solcher Gütetermin regelmäßig anberaumt werde, um mit beiden Parteien an einem Tisch über eine mögliche gemeinsam getragene Lösung zu sprechen. Gegenstand sei die Klage der Gemeinde auf Herausgabe der Zusatzpachtfläche.

TOP: 11.2 öffentlich
Herr Gaisbauer

Er äußerte die Vermutung, dass die Verhandlung wohl nichtöffentlich sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Herr Dr. Göck bestätigte, dass die Verhandlung nichtöffentlich in Karlsruhe unter Teilnahme des Rechtsanwalts Roth, des Bürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden stattfindet. Das Bergamt sei nicht beteiligt. Auch in Sachen Insolvenz oder möglichem neuen Investor habe er keine neuen Informationen.